**Hinweise zur Erstellung**

**einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt EMS bis zum 15. Dezember des Vorjahres. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
|  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren. § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS erfolgt ausschließlich durch eine Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB. Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses und leitet sie an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förder­ausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt EMS, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über Aufnahme sowie Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag auch emotionale und soziale Kompetenzen. Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen in der sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern und dokumentiert diese vollständig. Ein positives Schulklima, eine wertschätzende pädagogische Haltung, Classroom-Management und ein tragfähiges schulisches Förderkonzept mit Präventionsprogrammen zum sozialen Lernen wirken präventiv auf das Verhalten aller Schülerinnen und Schüler und ermöglichen den Lehrkräften reflektiert mit herausforderndem Verhalten umzugehen. Zudem stärken eine aktive Elternarbeit, Erziehungsvereinbarungen, Fortbildungsangebote für Lehrkräfte (z. B. zu Stufen der emotionalen und sozialen Entwicklung, Präventionsprogrammen, Interventionsmaßnahmen) sowie Maßnahmen der Schulsozialarbeit und Jugendhilfe die Haltekraft der Schule. Auch pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten, bei denen die vorbeugenden und intervenierenden Maßnahmen der allgemeinen Schule (§ 2 VOSB) allein nicht ausreichen, um sich altersgemäß emotional und sozial zu entwickeln, können durch sonderpädagogische vorbeugende Maßnahmen (§§ 3 und 4 VOSB) im Unterricht unterstützt und gefördert werden. Sonderpädagogische Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (§ 4 VOSB) bedürfen vor ihrem Beginn der Einwilligung der Eltern. Förderschullehrkräfte bestimmen den Lernstand sowie den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und betrachten diesen mit professioneller Distanz im Kontext einer Kind-Umfeld-Analyse. Standardisierte Testverfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Auf Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler beraten und begleiten die Förderschullehrkräfte die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Gestaltung schülerorientierter Lernarrangements sowie bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs nach § 7 VOGSV[[3]](#footnote-3) (z. B. individuelle Möglichkeiten zur Be­wältigung von Arbeitsaufträgen und Leistungsnachweisen ohne von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung abzuweichen, individuelle Entspannungs- und Erholungsphasen in den Schulalltag integrieren). Bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Reflexion der individuellen, prozessbegleitenden Förderplanung und in der (Weiter-) Entwicklung des schulischen Förderkonzepts wirken Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern zusammen. Frühestmöglich begonnene vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Maßnahmen zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung, gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Schulsozialarbeit und außerschulischen Maßnahmen, sind für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler auch langfristig tragfähig, um dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen, erfolgreich am Unterricht teilzuhaben und Selbst- und Fremdgefährdung zu vermeiden. Auch ein vorübergehendes Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 4 VOGSV mit Einwilligung der Eltern und Zeugnisvermerk oder eine pädagogische Versetzung können in besonders begründeten Ausnahmefällen die individuelle Entwicklung fördern. Im Einzelfall kann ein pädagogisches Angebot in äußerer Differenzierung, ein pädagogisch überlegter Klassenwechsel oder ein Wechsel in eine andere Schule für die Schülerin oder den Schüler neue Strukturen zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ermöglichen.

Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst gemeinsam mit allen an der Förderung Beteiligten zu prüfen, ob die Fortführung der vorbeugenden oder intervenierenden Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Fortführung der vorbeugenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote und gegebenenfalls Maßnahmen der Jugendhilfe in dem Maße greifen, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner sozialen und emotionalen Entwicklung stabilisiert wird. In die fundierte Einschätzung fließen auch Beobachtungen aus dem Unterricht und die Dokumentation der individuellen Förderplanung mit ein.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus Fördermaßnahmen in der emotionalen und sozialen Entwicklung bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  im Förderschwerpunkt EMS** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Emotionale und soziale Entwicklung** | **Lernentwicklung** |
| Die emotionale und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ist umfassend und lang andauernd gestört und weicht erheblich von einer altersangemessenen Entwicklung ab.  Die emotionale und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers wird in den folgenden Bereichen beschrieben:   * Selbstkompetenz (z. B. Umgang mit Emotionen, Impulskontrolle, Verbalisierung und Reflexionsfähigkeit von Emotionen und eigenen Bedürf­nissen, Bindungsfähigkeit, situationsangemessene Handlungskompe­tenz) * Sozialkompetenz (z. B. Wahrnehmung und Verständnis für Bedürfnisse anderer Per­so­nen, Kommunikations- und Beziehungs­fähig­keit zu Gleichaltrigen und Erwachsenen, Konfliktverhalten sowie Regelverhalten)   Der Leidensdruck des sozialen Umfeldes ist erheblich. Die Schülerin oder der Schüler kann unter dem eigenen Verhalten leiden. | Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachüber­greifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.  Das Lernen wird erheblich beeinträchtigt durch Faktoren wie mangelnde Konzentration, geringe Motivation, niedrige Frustrationstoleranz, geringe Merkfähigkeit, wiederholte Misserfolge oder psychische und emotionale Belastungen.  Dem internalisierenden oder externalisierenden Verhalten liegen keine anderen Ursachen, wie zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, Hochbega­bung oder Sinnesbeeinträchtigungen zu Grunde. |

**Die umfassende, lang andauernde Störung der emotionalen und sozialen Entwicklung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen multiprofessionellen schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förder- und Hilfepläne etc.), der Darstellung des aktuellen Entwicklungsstandes in der emotionalen und sozialen Entwicklung, der Lernausgangslage, einer Kind-Umfeld-Analyse sowie der Ergebnisse eigener Erhebungen mittels Einsatz informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förder­schwerpunkt EMS werden nach den Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen spezifisch auf die Schülerin oder den Schüler ausgerichtete und über die individuelle Förderung hinausgehende Angebote, die sie darin unterstützen, soziales Verhalten aufzubauen und sich in ihrem emotionalen Verhalten weiterzuentwickeln. Dazu kann auch eine Unterrichtsorganisation mit nur teilweiser Teilnahme am Klassenunterricht gehören. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen (z. B. Traumafolgestörungen) sowie bei Schülerinnen und Schülern mit schulvermeidendem Verhalten sind schulpsychologische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum erhalten individuelle Unterstützung durch die Anwendung des Nachteilsausgleichs. Über das zuständige BFZ hinaus erhalten Lehrkräfte Unterstützung und Beratung über den Kontakt zu den Fachberaterinnen und Fachberatern für Autismus.

Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Behinderungen werden in einem lernzieldifferenten Bildungsgang unterrichtet und gefördert.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren emotionale und soziale Entwicklung aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen nicht altersgemäß ist, wird das überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) oder die fachlich zuständige Förderschule hinzugezogen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen  
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter des BFZ zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt, ggf. auch in Kooperation mit einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkun­gen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB;  § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die individuelle emotionale und soziale Entwicklung und die Lernentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen und Bedingungen zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 und  § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst … | | | |
|  | …die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. Förderplanung, differenzierende Arbeitsformen oder individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zum Aufbau emotionaler und sozialer Kompetenzen, auch im Kontext des schulischen Förderkonzepts. |  |  |  |
| …die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Unter­stützung bei der individuellen Förderplanung, Förderung im Unterricht, Kind-Umfeld-Analyse, Beratung und Begleitung bei der Anwendung der individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zum Aufbau emotionaler und sozialer Kompetenzen. |  |  |  |
| …den dokumentierten Einbezug der Eltern in den Förderprozess sowie Vereinbarungen zur Bildung und Erziehung, die in Erziehungsvereinbarungen festgehalten wurden. |  |  |  |
| … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum, Therapeutinnen und Therapeuten, Kinder- und Jugendhilfe) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der emotionalen und sozialen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen, in den Bereichen (Kriterium 1): | | | |
|  | Selbstkompetenz, z. B. Umgang mit Emotionen, Impulskontrolle, Verbalisierung und Reflexionsfähigkeit von Emotionen und eigenen Bedürfnissen, Bindungsfähigkeit, situationsangemessene Handlungskompetenz |  |  |  |
|  | Sozialkompetenz, z. B. Wahrnehmung und Verständnis für Bedürfnisse anderer Personen, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit zu Gleichaltrigen und Erwachsenen, Konfliktverhalten sowie Regelverhalten |  |  |  |
| § 7 Abs. 2 VOSB | Die Wahrnehmung des Verhaltens durch das soziale Umfeld (Leidensdruck) und die aus dem Verhalten resultierenden Auswirkungen auf eine mögliche Selbst- und Fremdgefährdung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Die Darstellung umfasst Aussagen zum subjektiven Störungsbewusstsein. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung  (Kriterium 2): | | | |
|  | Bei Kindern vor der Einschulung sind die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. |  |  |  |
| § 8 VOSB | Der schulische Lernstand im besuchten Bildungsgang ist dargestellt. |  |  |  |
| § 8 Satz 1 VOSB | Die Beeinträchtigung des Lernens durch die emotionale und soziale Entwicklung ist umfassend dargelegt. Hierzu können mangelnde Konzentration, geringe Motivation, niedrige Frustrationstoleranz, geringe Merkfähigkeit, wiederholte Misserfolge oder psychische und emotionale Belastungen gehören. |  |  |  |
|  | Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zu der emotionalen und sozialen Entwicklung ihres Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlags zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt EMS empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassend eingeschränkte emotionale und soziale Entwicklung wurden gegebenenfalls ausgeschlossen (z. B. psychische und psychiatrische Beeinträchtigungen, Traumatisierung, Autismus-Spektrum-Störung, kognitive Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigungen). |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ, der fachlich zuständigen Förderschule oder der Schulpsychologie einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt EMS sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen, wurde formuliert und begründet. Dabei wurden umfassende und fachlich fundierte Fördervorschläge zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenz festgehalten. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme  (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2  Satz 5 VOSB | Sofern die förderdiagnostische Stellungnahme von einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule verfasst wurde, ist die Stellungnahme von der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Förderschule fachlich geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2  Satz 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars durch die Leitung des rBFZ unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)